

Allgemeiner Teil

Kantonsrat

*Ablauf der Referendumsfrist: 7. Februar 2024
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes

Änderung vom 4. Dezember 2023

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 776
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 16. Mai 2023¹,
beschliesst:

I.

Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994² (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann besonders emissionsarme und umweltfreundliche Fahrzeuge teilweise von der Verkehrssteuer befreien.

¹ B 156-2023

² SRL Nr. 776

§ 12 Abs. 1¹ Als Bemessungsgrundlagen dienen

- a. (*geändert*) bei Personenwagen und schweren Personenwagen das Gesamtgewicht in Kilogramm (kg) und die Leistung in Kilowatt (kW),
- b. (*geändert*) bei Motorrädern die Leistung in kW,
- c. (*geändert*) bei Lieferwagen, leichten Motorwagen, Sattelschleppern bis 3,5 t, leichten Sattelmotorfahrzeugen und Kleinbussen das Gesamtgewicht,
- d. (*neu*) bei Gesellschaftswagen und Gelenkbussen die Zahl der Sitzplätze,
- e. (*neu*) bei allen übrigen Motorwagen und Anhängern das Gesamtgewicht.

§ 13 Abs. 1, Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)¹ Die jährlichen Verkehrssteuern betragen für

- a. (*geändert*) Personenwagen und schwere Personenwagen
 1. (*geändert*) pro kg Gewicht Fr. 0.139
und zusätzlich (*neu*)
 2. (*geändert*) für die ersten 75 kW, pro kW Fr. 0.810
 3. (*geändert*) für die nächsten 75 kW, pro kW Fr. 1.215
 4. (*geändert*) für jedes weitere kW Fr. 1.620
 5. *aufgehoben*
 6. *aufgehoben*
 7. *aufgehoben*
 8. *aufgehoben*
 9. *aufgehoben*
 10. *aufgehoben*
 11. *aufgehoben*
 12. *aufgehoben*
 13. *aufgehoben*
 14. *aufgehoben*
 15. *aufgehoben*
 16. *aufgehoben*
 17. *aufgehoben*
 18. *aufgehoben*
 19. *aufgehoben*
 20. *aufgehoben*
 21. *aufgehoben*
 22. *aufgehoben*
 23. *aufgehoben*
 24. *aufgehoben*
 25. *aufgehoben*
 26. *aufgehoben*
 27. *aufgehoben*
 28. *aufgehoben*
 29. *aufgehoben*

30. *aufgehoben*
31. *aufgehoben*
32. *aufgehoben*
33. *aufgehoben*
34. *aufgehoben*
- b. zweirädrige Motorräder
 1. (*geändert*) mit und ohne Sozius bis 13 kW Fr. 61.–
 2. (*geändert*) für jedes weitere kW Fr. 1.90
 3. (*geändert*) Bruchteile unter 0,5 kW fallen ausser Betracht, Bruchteile ab 0,5 kW werden als volles kW gezählt.
- c. (*geändert*) Gesellschaftswagen und Gelenkbusse
Unteraufzählung unverändert.
- d. (*geändert*) Kleinbusse, Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschlepper (ohne Sattelanhänger), Sattelmotorfahrzeuge, Motorwagen mit aufgebautem Nutzraum
Unteraufzählung unverändert.

² Zur Kompensation des Mehrgewichts und der Mehrleistung wird allen rein elektrischen (batterieelektrischen oder wasserstoffelektrischen) Fahrzeugen der folgenden Fahrzeugarten ein Abzug von höchstens 20 Prozent auf die jährliche Verkehrssteuer gewährt: Personenwagen und schweren Personenwagen, Kleinbussen, Lieferwagen, leichten Motorwagen, Sattelschleppern bis 3,5 t, leichten Sattelmotorfahrzeugen und Motorrädern mit weissen Schildern.

³ Der Regierungsrat legt den prozentualen Kompensationsabzug für rein elektrische Fahrzeuge nach Absatz 2 fest und kann ihn der technischen Entwicklung anpassen.

§ 14 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 1^{bis} (*neu*), Abs. 1^{ter} (*neu*), Abs. 2 (*aufgehoben*)

¹ Der Regierungsrat kann die Verkehrssteuer um höchstens 30 Prozent erhöhen für Personenwagen und schwere Personenwagen,

- a. (*neu*) die in der Euro-3-Emissionskategorie oder schlechter eingestuft sind oder
- b. (*neu*) deren CO₂-Emissionen mindestens doppelt so hoch sind wie der jeweils aktuelle Zielwert des Bundes gemäss Anhang 4a der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012³.

^{1bis} Übersteigen die Erträge aus dem Steuerzuschlag den Einnahmenausfall aufgrund der teilweisen Steuerbefreiung für emissionsarme und umweltfreundliche Fahrzeuge nach § 5 Absatz 2, kann der Regierungsrat den gemäss Absatz 1b massgebenden CO₂-Emissionswert erhöhen.

^{1ter} Anpassungen des prozentualen Steuerzuschlages und des massgebenden CO₂-Emissionswertes erfolgen jeweils auf die nächste Steuerperiode.

² *aufgehoben*

§ 15 Abs. 2 (*geändert*)

² Für weitere Fahrzeugarten bestimmt der Regierungsrat eine angemessene Verkehrssteuer im Rahmen der durch dieses Gesetz festgelegten Ansätze.

³ SR 641.711

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 4. Dezember 2023

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Judith Schmutz

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser